

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von CSL

## 1. Allgemein

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für die Lieferung von Waren ("Waren"), die Erbringung von Dienstleistungen ("Dienstleistungen") oder die Durchführung von Werkleistungen ("Werkleistungen") für CSL Limited und ihre angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen ("CSL") gemäß einer Ausschreibung von CSL ("Ausschreibung") oder einer Bestellung ("Bestellung") mit dem Vertragspartner ("Lieferant"). Zum Zwecke der Information, CSL beinhaltet Unternehmen der Marken CSL Behring, CSL Plasma, CSL Seqirus und CSL Vifor. Diese AGB gelten nicht, wenn die Parteien eine formale vertragliche Vereinbarung treffen, die im Falle widersprüchlicher Bestimmungen Vorrang vor diesen AGB hat.

1.2 Der Lieferant akzeptiert diese AGB durch Abgabe eines Angebots oder Unterbreitung eines Vorschlags ("Angebot") gemäß einer Ausschreibung oder in sonstiger Form bzw. durch Bestätigung, Annahme oder Beginn der Ausführung einer Bestellung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen einer Ausschreibung oder einer Bestellung und diesen AGB gelten die Bedingungen der Ausschreibung oder der Bestellung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, dass sie diese AGB ersetzen oder an deren Stelle treten sollen. Änderungen oder Ergänzungen einer Bestellung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Nebenabreden oder Zusicherungen, die von einer der Parteien vor Abschluss einer Bestellung getroffen werden, sind rechtlich unverbindlich und werden durch die Bestellung vollständig ersetzt.

## 2. Angebote und Bestellungen

2.1 Angebote sind für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten verbindlich und müssen kostenlos übermittelt werden. Angebote müssen sich an die Spezifikationen halten, die von CSL gemäß einer Ausschreibung oder in sonstiger Form zur Verfügung gestellt werden. Angebote gelten als angenommen, wenn der Lieferant eine entsprechende schriftliche (oder auf elektronischem Wege übermittelte) Bestellung von CSL erhält.

2.2 Der Lieferant muss den Erhalt aller Bestellungen von CSL zum Zeitpunkt des Empfangs bestätigen und zugesagte Liefertermine/Zeiten, wie in der Bestellung gefordert, angeben.

2.3 CSL kann auch Bestellungen ohne ein vorhergehendes Angebot erteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, solche von CSL erhaltenen Bestellungen auf Fehler, Unklarheiten, Auslassungen und Unangemessenheit der Spezifikationen für den beabsichtigten Zweck zu prüfen und CSL unverzüglich über alle vorgeschlagenen Änderungen zu informieren. Solche Bestellungen werden mit schriftlicher (einschließlich elektronischer) Bestätigung durch den Lieferanten in Übereinstimmung mit den von CSL bestimmten Prozessen verbindlich. CSL kann seine Bestellungen jederzeit bis zum Erhalt der Bestätigung durch den Lieferanten zurückziehen.

## 3. Bereitstellung von Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen; Änderungen

3.1 Der Lieferant stellt die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen wie folgt zur Verfügung, d.h. (a) mit der Sachkenntnis und Sorgfalt eines renommierten professionellen Lieferanten mit Fachwissen und Erfahrung auf dem entsprechenden Gebiet; (b) in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Spezifikationen, technischen Vorschriften und mit allgemein anerkannten Standards der guten Praxis; und (c) für die Bereitstellung von Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen vor Ort, gemäß allen relevanten Infrastruktur-, Sicherheits- und Organisationsanforderungen von CSL sowie internen Betriebsvorschriften und Standortbedingungen. Soweit dies erforderlich ist, wird der Lieferant mit CSL und allen benannten Dritten in Verbindung treten und proaktiv zusammenarbeiten.

3.2 Im Rahmen der Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen stellt der Lieferant das erforderliche Personal, Material, Ausrüstung, Einrichtungen, Baustelleninstallationen und Nebenleistungen zur Verfügung, holt alle erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen und Freigaben ein und zahlt alle anfallenden Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben (wie z.B. Gebühren im Zusammenhang mit der

- Nutzung oder Registrierung in Bezug auf Programme / Systeme / Software durch den Lieferanten), auch wenn dies nicht ausdrücklich in dem jeweiligen Angebot oder der Bestellung erwähnt ist.
- 3.3** Das Personal des Lieferanten, das die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen bereitstellt, muss über die erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Zuverlässigkeit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Lieferanten verfügen. Der Lieferant muss (auf angemessene Aufforderung von CSL) unverzüglich sein Personal austauschen, das die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt.
- 3.4** Der Einsatz von Subunternehmern durch den Lieferanten für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CSL, die nicht ohne triftigen Grund verweigert werden darf. Der Lieferant ist verpflichtet, in seinen Verträgen mit Subunternehmern angemessene Bestimmungen aufzunehmen, um sicherzustellen, dass seine Subunternehmer die Leistungen in Übereinstimmung mit diesen AGB und der jeweiligen Bestellung erbringen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe der Entschädigungs-, Compliance- und Vertraulichkeitsverpflichtungen des Lieferanten sowie für die Rechte von CSL in Bezug auf geistiges Eigentum, Qualitätssicherung und Prüfungen. Sofern dies nicht durch geltendes Recht eingeschränkt wird, muss der Lieferant sicherstellen, dass alle Ansprüche seiner Subunternehmer gegen den Lieferanten und nicht gegen CSL geltend gemacht werden. Der Lieferant ist für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer so verantwortlich, als wären es seine eigenen Handlungen oder Unterlassungen.
- 3.5** Der Lieferant wird nach Anweisung von CSL alle Änderungen an den Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen umsetzen, die (a) von CSL verlangt werden oder (b) aus Änderungen der gesetzlichen Anforderungen oder technischen Vorschriften, die für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen/Werkleistungen gelten, oder aus anderen Ereignissen oder Umständen resultieren, die die Fähigkeit des Lieferanten zur Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen beeinträchtigen, worüber der Lieferant CSL unverzüglich zu informieren hat. Notwendige Anpassungen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, einschließlich Anpassungen der Liefertermine oder der Vergütung, sind von den Parteien angemessen zu vereinbaren und schriftlich zu dokumentieren, wobei Erhöhungen der Vergütung Ziffer 10.5 unterliegen.
- 4. Lieferbedingungen; Liefer- und Leistungs- termine; Verzug**
- 4.1** Die Waren werden in Übereinstimmung mit der in der jeweiligen Bestellung angegebenen Lieferfrist (Incoterms 2020) geliefert. Sofern keine solche Lieferfrist angegeben ist, werden die Waren DDP (Delivered Duty Paid / Geliefert verzollt) (Incoterms 2020) an den von CSL angegebenen Bestimmungsort geliefert. Alle Teillieferungen mit Unter- oder Überlieferung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von CSL.
- 4.2** Die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen/Werkleistungen erfolgt gemäß den von den Parteien vereinbarten Liefer- und Leistungsterminen ("Fälligkeitstermine") und, falls keine solchen Termine vereinbart wurden, mit der gebotenen Eile und ohne unangemessene Verzögerung. Wenn der Lieferant erkennt, dass er die Fälligkeitstermine möglicherweise nicht einhalten kann, hat er auf eigene Kosten geeignete Beschleunigungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verzögerung ganz oder teilweise auszugleichen, und CSL unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
- 4.3** Die Parteien werden in angemessener Weise einer Verlängerung der maßgeblichen Fälligkeitstermine ohne zusätzliche Kosten zustimmen, wenn und soweit die Verzögerung durch Folgendes verursacht wird, d.h. (a) Änderungen gemäß Ziffer 3.5; (b) die Nichterfüllung der bestehenden Verpflichtungen durch CSL im Rahmen der maßgeblichen Bestellung; (c) behördliche Anordnungen, die für einen erfahrenen Lieferanten auf dem Gebiet nicht vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wären; (d) ein Ereignis höherer Gewalt gemäß Ziffer 16.
- 4.4** Hält der Lieferant schuldhaft die Fälligkeitstermine nicht ein, die gegebenenfalls im gegenseitigen

Einvernehmen der Parteien verlängert wurden, stellt dies automatisch eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Der Lieferant haftet gegenüber CSL in diesem Fall für alle durch die Verzögerung verursachten Schäden und jegliche Haftungsbeschränkungen in Ziffer 13.1 finden keine Anwendung. Alle anderen Rechte und Rechtsmittel von CSL, einschließlich etwaiger Kündigungsrechte, bleiben vorbehalten. Die Annahme von Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen durch CSL, die nach den entsprechenden Fälligkeitsterminen geliefert oder erbracht wurden, stellt keinen Verzicht auf die vorstehenden Rechte dar.

## 5. Eigentumsübergang; Gefahrübergang

5.1 Das Eigentum an den Waren geht mit der Zahlung oder zu einem früheren Zeitpunkt nach anwendbarem Recht, auf CSL über. Der Gefahrübergang auf CSL erfolgt gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen in Ziffer 4.1.

5.2 Das Eigentum und der Gefahrübergang an allen Ausrüstungsteilen oder anderen Liefergegenständen, die als Bestandteil der Dienstleistungen und den Werkleistungen bereitgestellt werden, gehen mit der Abnahme (wie nachstehend festgelegt) auf CSL über, wobei das Eigentum jedoch mit der Zahlung auf CSL übergeht, falls diese früher erfolgt.

5.3 Wenn das Eigentum vor der Lieferung der Waren oder der Abnahme der Dienstleistungen / Werkleistungen auf CSL übergeht, muss der Lieferant solche Waren, physischen Ausrüstungsteile oder andere Liefergegenstände, die Bestandteil der Dienstleistungen oder Werkleistungen sind, in einem separaten Bereich lagern und sie deutlich als Eigentum von CSL kennzeichnen.

## 6. Prüfung von Waren; Abnahme von Leistungen/Werkleistungen; Mängelbeseitigung

6.1 Alle Nichtübereinstimmungen der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen mit den Spezifikationen und Anforderungen, die in der jeweiligen Ausschreibung, dem Angebot, der Bestellung oder anderen von den Parteien vereinbarten Unterlagen festgelegt werden, stellen einen Mangel ("Mangel") dar. CSL hat das Recht, die Waren zu inspizieren und die Dienstleistungen / Werkleistungen auf Mängel zu überprüfen, wie in diesen AGB festgelegt, und der Lieferant muss alles in seiner Macht

stehende unternehmen, um CSL die Inspektion und Überprüfung zu ermöglichen. Alle gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen, die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen auf Mängel zu prüfen und den Lieferanten davon in Kenntnis zu setzen, werden hiermit ausgeschlossen.

6.2 Die Waren unterliegen der Wareneingangsprüfung von CSL, und etwaige Mängel (wie nachfolgend festgelegt) sind dem Lieferanten schriftlich (E-Mail genügt) (a) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung bei offensichtlichen, im Rahmen der Wareneingangsprüfung von CSL feststellbaren Mängeln, oder (b) innerhalb von 3 Wochen nach Feststellung des Mangels bei allen anderen Mängeln zu melden.

6.3 Dienstleistungen / Werkleistungen oder Teilleistungen davon, wie von den Parteien einvernehmlich vereinbart, unterliegen einem Verifizierungsprozess, der bestätigt, dass der Lieferant die Leistungsanforderungen der Dienstleistungen/Werkleistungen im Wesentlichen erfüllt hat, einschließlich des Abschlusses aller erforderlichen Tests und der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen oder anderer Liefergegenstände, soweit zutreffend, und dass die Dienstleistungen / Werkleistungen keine offensichtlichen Mängel aufweisen, die im Rahmen des Abnahmeprozesses feststellbar sind. Die Dienstleistungen / Werkleistungen gelten als abgenommen, a) wenn CSL diesen Überprüfungsprozess abgeschlossen hat und b) wenn sie in einem förmlichen, von beiden Parteien unterzeichneten Abnahmeprotokoll oder durch ein anderes, einvernehmlich festgelegtes Verfahren dokumentiert wurden; (a) und (b) werden im Folgenden als "Abnahme" bezeichnet).

6.4 Der Lieferant gewährleistet, dass die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen für einen Zeitraum von (a) 2 Jahren ab dem Datum der Lieferung für Waren, (b) 5 Jahren ab dem Datum der Abnahme für Dienstleistungen/Werkleistungen, oder (c) einen solchen längeren Zeitraum, der in dem jeweiligen Angebot, der Bestellung oder anderen von den Parteien vereinbarten Unterlagen angegeben ist, oder (d) einen solchen längeren Zeitraum, der durch geltendes Recht festgelegt ist, mängelfrei sind. Ungeachtet der vorstehenden Angaben verlängert sich die Gewährleistungsfrist für einen Mangel, den ein

erfahrener Kunde nicht innerhalb der maßgeblichen Gewährleistungsfrist entdecken konnte, auf 180 Tage, nachdem CSL diesen Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen.

6.5 Der Lieferant wird alle ihm während der geltenden Gewährleistungsfrist mitgeteilten Mängel auf eigene Kosten nach billigem Ermessen und in Absprache mit CSL entweder durch Reparatur, Austausch oder anderweitige Nacherfüllung beheben. CSL hat das Recht, den Lieferanten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände, insbesondere der betrieblichen Erfordernisse und der Schadensminderungserwägungen, anzuweisen, wann der Mangel behoben werden soll. Erfolgt die Beseitigung eines Mangels außerhalb des Werksgeländes, ist der Lieferant für den Transport verantwortlich, und die Gefahrtragung liegt während dieser Zeit beim Lieferanten.

6.6 Wenn der Lieferant einen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und in Übereinstimmung mit den Anweisungen von CSL behebt oder wenn die Behebung eines solchen Mangels durch den Lieferanten unmöglich oder unzumutbar ist, kann CSL (a) den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben oder durch einen Dritten beheben lassen, oder (b) sich dafür entscheiden, den Mangel nicht zu beheben und die Vergütung des Lieferanten entsprechend zu reduzieren. Alle anderen Rechte und Rechtsmittel von CSL, einschließlich der Ansprüche auf Entschädigung für Kosten, Schäden und Verluste, die als Folge eines Mangels oder in Verbindung mit einem Mangel entstanden sind, sowie jegliche Kündigungsrechte bleiben vorbehalten.

## 7. Rechte an geistigem Eigentum

7.1 Ungeachtet der Ziffer 5 behält der Lieferant oder der betreffende Dritte Eigentums- oder geistige Eigentumsrechte an bereits bestehenden Bestandteilen der Dienstleistungen / Werkleistungen oder an unabhängig entwickelten Elementen davon, jeweils so, wie sie CSL in der Ausschreibung, dem Angebot, der Bestellung oder einer anderen von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Dokumentation offengelegt wurden ("Lieferantenmaterialien"). Der Lieferant gewährt CSL hiermit eine

unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, unbegrenzte, nicht-exklusive, übertragbare, voll bezahlte und gebührenfreie Lizenz oder erwirkt auf eigene Kosten eine solche Lizenz von dem betreffenden Dritten zugunsten von CSL, um die Materialien des Lieferanten in dem für die Nutzung der Dienstleistungen / Werkleistungen erforderlichen Umfang uneingeschränkt zu verwenden und zu ändern.

7.2 Umfasst die Erbringung von Dienstleistungen / Werkleistungen die Schaffung von geistigem Eigentum ("IP-Entwicklungen"), unabhängig davon ob dieses vom Lieferanten allein oder gemeinsam mit CSL entwickelt wurde, so stehen diese IP-Entwicklungen bei ihrer Schaffung im gesetzlich zulässigen Umfang im alleinigen Eigentum von CSL. Sollten IP-Entwicklungen zunächst in das Eigentum des Lieferanten übergehen (z.B. aufgrund eines anwendbaren Gesetzes), wird der Lieferant alle derartigen IP-Entwicklungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf CSL übertragen und alle Transaktionen abwickeln, die zum Abschluss einer solchen Übertragung erforderlich sind. Vor einer solchen Übertragung gewährt der Lieferant CSL hiermit eine unbefristete, weltweite, unwiderrufliche, unbegrenzte, nicht-exklusive, übertragbare, voll bezahlte und lizenzgebührenfreie Lizenz zur uneingeschränkten Nutzung und Änderung der IP-Entwicklungen. CSL hat das Recht, die IP-Entwicklungen ohne Angabe des/der Namen(s) des/der ursprünglichen Urheber(s) solcher IP-Entwicklungen zu nutzen.

7.3 Sofern nicht in der Ausschreibung, dem Angebot, der Bestellung oder anderen von den Parteien ausdrücklich vereinbarten Unterlagen gegenüber CSL offengelegt, sind die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen frei von Rechten Dritter, einschließlich Eigentums- und Urheberrechten oder Open Source-Komponenten.

## 8. Compliance

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Verordnungen, einschließlich des geltenden Arbeits-, Sozialversicherungs-, Wettbewerbs- und Strafrechts, einzuhalten und die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen in Übereinstimmung mit diesen bereitzustellen.

- In Bezug auf alle Lieferanten von Stoffen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) registriert werden müssen, (a) garantiert der Lieferant, dass diese Stoffe ordnungsgemäß registriert, angemeldet und zugelassen sind, (b) dass der Lieferant die REACH-Verordnung einhält und (c) dass der Lieferant CSL ordnungsgemäß über alle diese Stoffe und Änderungen, die mit diesen Stoffen zusammenhängen, informiert.
- 8.2** Der Lieferant muss alle relevanten Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie alle relevanten ESG-Gesetze, einschließlich zur Bekämpfung moderner Sklaverei und des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG), einhalten und alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sich seine leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter ebenfalls an diese Gesetze halten.
- 8.3** Der Lieferant muss dafür sorgen, dass alle Aktivitäten in Verbindung mit den Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen in Übereinstimmung mit dem Kodex für verantwortungsvolle Geschäftspraktiken von CSL, von dem eine Kopie auf der Internetseite von CSL unter: <https://crbp.csl.com/> verfügbar ist, und international anerkannten bewährten Praktiken durchgeführt werden.
- 8.4** Der Lieferant muss alle angemessenen Vorkehrungen in Übereinstimmung mit den höchsten Industriestandards treffen, um (a) die Gesundheit und Sicherheit des Personals, das die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen zur Verfügung stellt, aufrechtzuerhalten, (b) Umweltschäden während der Leistungserbringung durch den Lieferanten zu vermeiden, und (c) alle lokalen Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -verfahren des CSL-Standorts einzuhalten, wenn er Dienstleistungen / Werkleistungen erbringt und/oder Waren an CSL-Standorte liefert.
- 8.5** Der Lieferant erkennt an, dass CSL möglicherweise Exportkontroll- und Handelssanktionsvorschriften unterliegt. Der Lieferant erklärt sich daher damit einverstanden, dass er die Handelsbeschränkungen in den Resolutionen der Vereinten Nationen und alle anwendbaren Handelssanktionsgesetze vollständig einhalten wird.
- 9. Qualitätssicherung; Prüfungsrechte**
- 9.1** CSL hat das Recht, jederzeit nach angemessener Vorankündigung den Lieferanten, einschließlich aller zugelassenen Subunternehmer, zu prüfen und die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrages sicherzustellen, einschließlich (a) der Einhaltung geltender Gesetze und anderer Anforderungen durch den Lieferanten; (b) der Prüfung des Qualitätssicherungssystems des Lieferanten und der Überprüfung der Einhaltung dieses Qualitätssicherungssystems; (c) der Vorlage von Materialproben durch den Lieferanten, die bei der Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen verwendet werden; und (d) der Inspektion der Arbeitsorte des Lieferanten. Der Lieferant muss bei solchen Prüfungen ohne zusätzliche Kosten für CSL kooperieren und muss CSL oder den von CSL benannten externen Prüfern Zugang zu seinen Arbeitsplätzen und zu allen Informationen und Unterlagen gewähren, die für die Durchführung solcher Prüfungen in einem angemessenen Rahmen angefordert werden.
- 9.2** Die Qualitätssicherungs- und Prüfrechte von CSL gemäß dieser Ziffer 9 sowie die Inspektions- und Überprüfungsrechte gemäß Ziffer 6 beeinträchtigen in keiner Weise die Verantwortung des Lieferanten für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag. Wenn CSL zusätzliche Kosten für Qualitätssicherungsmaßnahmen und Prüfungen entstehen, die aufgrund von Mängeln erforderlich werden oder dem Lieferanten aus anderen Gründen zuzurechnen sind, muss der Lieferant CSL alle diese zusätzlichen Kosten erstatten.
- 10. Vergütung; Anpassung**
- 10.1** Die Vergütung des Lieferanten kann auf Basis eines Pauschalpreises, von Zeit- und Materialaufwand, von Einheitspreisen, einer Kosten-plus-Vergütung oder auf einer anderen von den Parteien in der jeweiligen Bestellung vereinbarten Basis erfolgen und wird exklusiv Mehrwertsteuer oder ähnlichen Steuern angegeben. Die vereinbarte Vergütung schließt alle für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen

erforderlichen Tätigkeiten, Materialien und Kosten ein, einschließlich Personal, Ausrüstung, Lizenzen und Genehmigungen, Versicherungen etc., auch wenn solche Nebentätigkeiten, Materialien und Kosten nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

- 10.2** Reisekosten werden nur dann gesondert erstattet, wenn und soweit dies in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich vereinbart oder vorher schriftlich genehmigt wurde und diese in Übereinstimmung mit den Reise- und Spesenrichtlinien von CSL angefallen sind.
- 10.3** Zuschläge für Arbeiten, die an Wochenenden, in der Nacht oder an Feiertagen ausgeführt wurden, werden nur dann gezahlt, wenn und soweit CSL den Lieferanten schriftlich angewiesen hat, in diesen Zeiträumen zu arbeiten, oder wenn solche Arbeiten aus von CSL zu vertretenden Gründen notwendig werden.
- 10.4** Wenn der Abschluss einer Bestellung eine Stempelsteuer oder ähnliches auslöst, werden solche Steuern/Gebühren zwischen CSL und dem Lieferanten geteilt (50/50).
- 10.5** In Übereinstimmung mit Ziffer 3.5 hat der Lieferant Anspruch auf eine Anpassung der Vergütung, die sich aus (a) von CSL geforderten Änderungen und (b) Änderungen der gesetzlichen Anforderungen oder technischen Vorschriften, die für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen gelten, oder aus anderen Ereignissen oder Umständen ergibt, die die Fähigkeit des Lieferanten zur Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen beeinträchtigen, mit Ausnahme von Ereignissen oder Umständen, die für einen erfahrenen Lieferanten in diesem Bereich vernünftigerweise vorhersehbar gewesen wären. Der Lieferant hat CSL unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem er von einer Änderung, einem Ereignis oder einem Umstand Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können oder müssen, die die Kosten des Lieferanten für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen erhöhen werden oder könnten. In einer solchen Mitteilung sind die Gründe für die Mehrkosten und die gewünschte Anpassung der Vergütung anzugeben, und es ist anzusprechen, ob und wie diese Mehrkosten vermieden werden können. Eine solche Anpassung der Vergütung muss von den

Parteien einvernehmlich vereinbart werden, wobei CSL den Lieferanten anweisen kann, die betroffenen Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen zur Verfügung zu stellen, bevor sich die Parteien auf die Anpassung der Vergütung geeinigt haben.

## **11. Abrechnung und Bezahlung**

- 11.1** Die Zahlung aller hierunter fälligen Beträge setzt voraus, dass der Lieferant eine ordnungsgemäße Rechnung in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Anforderungen (einschließlich der Anforderungen an die Mehrwertsteuer, soweit zutreffend) und den Rechnungsstellungsanforderungen von CSL (einschließlich der Kennzeichnung der Rechnung mit der Bestellnummer, soweit zutreffend) einreicht. Rechnungen müssen spätestens 90 Tage nach Leistungserbringung eingereicht werden. Für Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen, die auf Zeit- und Materialbasis, Einheitspreisen- oder Kosten-plus-Vergütung-Basis erbracht werden, muss der Lieferant CSL zusammen mit seiner Rechnung eine detaillierte Belegdokumentation vorlegen, in der die tatsächliche Zeit und das Material, die Einheiten oder die Kosten, wie zutreffend, angegeben sind, damit CSL die Rechnung überprüfen kann.
- 11.2** CSL zahlt unbestrittene Beträge innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung oder innerhalb einer kürzeren Frist, die durch zwingend anwendbares Recht festgelegt ist. Rechnungen können bei Lieferung von Waren und bei Abnahme von Dienstleistungen / Werkleistungen an CSL eingereicht werden, wie dies in der Bestellung oder im anwendbaren Recht beschrieben ist.
- 11.3** Jegliche Zahlungsansprüche des Lieferanten gegen CSL aus diesem Vertrag verjähren (a) 12 Monate nach dem Rechnungsdatum, es sei denn, derartige Zahlungsansprüche beruhen auf Umständen, die dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung nicht bekannt waren und auch nicht bekannt sein konnten, oder (b) innerhalb der nach zwingendem anwendbarem Recht vorgeschriebenen Verjährungsfrist.
- ## **12. Schadloshaltung; Versicherung**
- 12.1** Der Lieferant hat CSL zu verteidigen und freizustellen von und gegen alle Ansprüche,

Klagen, Untersuchungen und Verwaltungsverfahren oder sonstigen Vorgänge sowie alle damit zusammenhängenden Forderungen, Schäden, Haftungsansprüche, Bußgelder, Strafen und Kosten (einschließlich Anwaltskosten), die sich aus oder in Verbindung mit der Bereitstellung der Waren/Dienstleistungen /Werkleistungen, einer Verletzung dieser AGB durch den Lieferanten, einer Verletzung des geistigen Eigentums Dritter und allen fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen oder vorsätzlichen Fehlverhaltens des Lieferanten ergeben.

**12.2** Wenn Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen oder Bestandteile davon ("Verletzungsgegenstand") Gegenstand eines Verletzungsanspruchs werden oder nach vernünftiger Einschätzung von CSL wahrscheinlich werden, muss der Lieferant zusätzlich zu seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 12.1 und zu den anderen Rechten und Rechtsmitteln von CSL unverzüglich (a) die erforderlichen Lizenzrechte zugunsten von CSL erwerben, damit das Unternehmen den Verletzungsgegenstand weiter nutzen kann; oder (b) falls (a) dem Lieferanten nicht zumutbar ist, einen solchen verletzenden Gegenstand ersetzen oder so modifizieren, dass die Verletzung nicht mehr besteht, vorausgesetzt, dass ein solcher Ersatz oder eine solche Modifikation seine Kapazität oder Leistung nicht beeinträchtigt; oder (c) falls (b) dem Lieferanten nicht zumutbar ist, einen solchen verletzenden Gegenstand entfernen und CSL alle dafür gezahlten Gebühren und alle anderen Gegenstände, die davon abhängig sind und die für CSL als Folge einer solchen Verletzung nicht mehr nützlich sind, erstatten.

**12.3** Der Lieferant muss auf eigene Kosten (a) eine Haftpflichtversicherung, (b) eine Berufshaftpflichtversicherung (nur für die Erbringung von Dienstleistungen / Werkleistungen) und (c) einen solchen zusätzlichen Versicherungsschutz abschließen, der nach geltendem Recht erforderlich ist oder der für die Art der Geschäftstätigkeit des Lieferanten üblich ist, und zwar in einer Höhe, die in der Branche des Lieferanten üblich ist. Der Nachweis des Versicherungsschutzes muss CSL innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung vorgelegt werden.

## **13. Begrenzung der Haftung**

Mit Ausnahme einer Haftung, die sich aus (a) einer Verletzung ihrer Vertraulichkeitsverpflichtungen oder der Rechte am geistigen Eigentum der anderen Partei, (b) einer Verletzung in Bezug auf ihre Verpflichtungen gemäß Ziffer 12, (c) Sachschäden, Personenschäden oder Tod oder (d) ihrer groben Fahrlässigkeit, Betrug oder vorsätzlichem Fehlverhalten ergibt, haftet keine Partei gegenüber der anderen für indirekte Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne) oder für Strafschadensersatz, soweit ein solcher Ausschluss nach geltendem Recht zulässig ist.

## **14. Vertraulichkeit; Öffentliche Bekanntmachung**

**14.1** Der Lieferant wird alle Dokumente, Daten und sonstigen Informationen, in welcher Form auch immer diese vorliegen, die ihm von CSL zur Verfügung gestellt wurden oder die er anderweitig im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen für CSL erhalten hat ("Vertrauliche Informationen"), nur für diesen Zweck verwenden und diese vertraulichen Informationen streng vertraulich behandeln. Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nur dann an Dritte weitergeben, (a) wenn und soweit eine solche Weitergabe für die Bereitstellung der Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen erforderlich ist und (b) nachdem er diesen Dritten entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegt hat.

**14.2** Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht solche, die (a) zu dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Lieferanten zur Verfügung gestellt oder anderweitig erlangt wurden, öffentlich zugänglich waren, (b) ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich zugänglich geworden sind, oder (c) die der Lieferant rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhalten hat.

**14.3** Sollte der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund eines Gesetzes, eines Gerichtsbeschlusses oder eines anderen rechtsgültigen Verfahrens zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet sein, so hat er CSL vor einer solchen erzwungenen Offenlegung unverzüglich zu benachrichtigen und auf Verlangen mit CSL zusammenzuarbeiten, um eine Schutzverfügung oder andere verfügbare Rechtsmittel zu erwirken, um den Umfang

einer solchen erzwungenen Offenlegung anzufechten oder zu begrenzen.

**14.4** Auf Verlangen von CSL und in jedem Fall, sobald der Lieferant die vertraulichen Informationen nicht mehr aufzubewahren braucht, muss er nach Ermessen von CSL (a) unverzüglich das gesamte schriftliche Material, das die vertraulichen Informationen darstellt, an CSL übergeben, ohne Kopien davon aufzubewahren, (b) die Teile der Dokumente und andere Materialien in jeglicher Form, einschließlich elektronischer Form, die vertrauliche Informationen enthalten oder wiedergeben, sicher vernichten oder entsorgen und (c) CSL eine solche Rückgabe und Vernichtung bescheinigen.

**14.5** Der Lieferant darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CSL keine öffentlichen Erklärungen über die Bereitstellung von Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen für CSL abgeben oder den Namen bzw. das Logo von CSL in irgendeiner Weise verwenden.

## **15. Beendigung; Fortbestehen**

**15.1** CSL kann eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise aus wichtigem Grund kündigen. Nach einer solchen Kündigung wird der Lieferant auf Anweisung von CSL die Bereitstellung von Waren / Dienstleistungen / Werkleistung abwickeln und alle bereits angefangen Arbeiten an CSL liefern. Der Lieferant hat Anspruch auf eine anteilige Zahlung seiner Vergütung, die dem anteiligen Wert der bis zum Kündigungsdatum fertiggestellten Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen entspricht.

**15.2** Jede Partei kann eine Bestellung jederzeit ganz oder teilweise kündigen, wenn (a) die andere Partei eine ihrer Verpflichtungen wesentlich verletzt und dadurch die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung unzumutbar wird, und zwar mit einer Frist von 30 Tagen, wenn die Verletzung innerhalb dieser Frist nicht behoben wird, oder sofort, wenn die Verletzung nicht behoben werden kann, oder (b) wenn die andere Partei zahlungsunfähig oder insolvent wird, bzw. wenn diese Partei oder ein Dritter ein Insolvenz- oder Konkursverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen die in Not geratene Partei beantragt, oder (c) bei Eintritt eines Ereignisses höherer Gewalt gemäß Ziffer 16.

**15.3** Nach der Kündigung einer Bestellung durch CSL gemäß Ziffer 15.2 kann CSL nach eigenem Ermessen entscheiden die vom Lieferanten im Rahmen der jeweiligen Bestellung bereitgestellten Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen, einschließlich aller begonnenen Arbeiten, ganz oder teilweise zu behalten oder abzulehnen. Wenn CSL entscheidet, die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen ganz oder teilweise zu behalten, hat der Lieferant Anspruch auf eine anteilige Zahlung seiner Vergütung, die dem anteiligen Wert dieser Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen entspricht. Entscheidet sich CSL, die Waren / Dienstleistungen / Werkleistungen ganz oder teilweise abzulehnen, hat der Lieferant CSL alle für diese Waren/Dienstleistungen/Werkleistungen geleisteten Zahlungen zu erstatten. Alle anderen Rechte und Rechtsmittel von CSL, einschließlich Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Schäden und Verlusten, die als Folge von oder im Zusammenhang mit den Gründen, die zur Kündigung führen, entstehen, bleiben vorbehalten.

**15.4** Bei Kündigung einer Bestellung durch den Lieferanten gemäß Ziffer 15.2 hat der Lieferant Anspruch auf eine anteilige Auszahlung seiner Vergütung entsprechend dem anteiligen Wert der bis zum Kündigungszeitpunkt zur Verfügung gestellten Lieferungen / Dienstleistungen / Werkleistungen.

**15.5** Im Falle einer Kündigung einer Bestellung unabhängig von dem dafür bestehenden Grund bleiben die Bestimmungen über Gewährleistung und Mängelbeseitigung, Vertraulichkeit, Rechte an geistigem Eigentum, Freistellung, Haftungsbeschränkung, Versicherung und alle anderen Bestimmungen dieser AGB und der jeweiligen Bestellung, die der Natur der Sache nach von einer solchen Kündigung nicht betroffen sind, in Kraft und überdauern eine solche Kündigung.

## **16. Höhere Gewalt**

Bei Eintritt eines außergewöhnlichen Ereignisses oder Umstandes, (a) das bzw. der außerhalb der Kontrolle einer Partei liegt, (b) das bzw. der von dieser Partei vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und (c) dessen Auswirkungen diese Partei vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können ("Höhere Gewalt") und

das bzw. der die Erfüllung der Verpflichtungen dieser Partei beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann, hat die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen und dabei das Ereignis Höherer Gewalt und die erwarteten Auswirkungen auf ihre Leistung zu beschreiben. Die betroffene Partei wird die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf ihre Leistung so weit wie möglich abmildern und die Leistung unverzüglich nach Beseitigung des Ereignisses Höherer Gewalt wieder aufnehmen. Falls die Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beginn des Ereignisses Höherer Gewalt vollständig wiederhergestellt wurde oder nicht zu erwarten ist, dass sie innerhalb dieses Zeitraums wiederhergestellt wird, kann die andere Partei die betreffende Bestellung gemäß Ziffer 15.2 kündigen.

## 17. Geltendes Recht; Streitbeilegung

17.1 Jede Bestellung unterliegt dem Recht des Landes, in dem die CSL-Konzerngesellschaft, die diese Bestellung erteilt, ihren Sitz hat, unter Ausschluss von Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen).

17.2 Die zuständigen Gerichte an dem Ort, an dem das CSL-Konzernunternehmen, das eine solche Bestellung aufgibt, ihren Sitz hat, sind ausschließlich für alle Streitigkeiten zuständig, die sich aus oder in Verbindung mit einer Bestellung ergeben, mit der Ausnahme, dass CSL die Angelegenheiten auch an die zuständigen Gerichte an dem Ort verweisen kann, an dem der Lieferant seinen Sitz hat.

## 18. Sonstiges

18.1 Der Status des Lieferanten und seines Personals ist der eines unabhängigen Vertragspartners und nicht der eines Bediensteten, Agenten oder Angestellten von CSL. Weder der Lieferant noch sein Personal darf sich als Angestellter, Vertreter oder Bediensteter von CSL ausgeben oder behaupten, als solcher zu handeln. Der Lieferant ist nicht befugt, Vereinbarungen oder Zusicherungen im Namen von CSL einzugehen oder abzugeben.

18.2 Alle Mitteilungen müssen in der Sprache erfolgen, die in der jeweiligen Bestellung verwendet oder angegeben wird. Für

Mitteilungen oder andere Nachrichten, die der Schriftform bedürfen, sind elektronische Signaturen und E-Mail ausreichend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.

18.3 Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus der jeweiligen Bestellung oder diesen AGB nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von CSL übertragen, abtreten oder delegieren, und jeder Versuch einer Übertragung, Abtretung oder Einlassung ohne diese Zustimmung ist nichtig.

18.4 Sollte eine Bestimmung einer Bestellung oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine solche unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.

\*\*\*\*\*